

7. Kommission wegen Herabsetzung des Preises für elektrischen Strom.

Die Bürgerschaft wählt die Herren J. Bruns, Dr. Gildemeister, C. Gruner, Gottfr. Koch, W. Klocke, C. Nicolaus, Ad. Plath, Fr. Rose, H. A. Wuppesahl.

8. Hohentorshafen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einem Berichte darüber zu beauftragen, in welcher Weise die jetzt völlig unzureichenden und verfallenen Löss- und Ladegerlegenheiten am Hohentorshafen dem dort herrschenden Schiffsverkehr entsprechend herzurichten sind.

9. Bürgerbeeidigungen.

Die Bürgerschaft beschließt die Einführung des Bürgereidzwanges für die Söhne von Bremer Bürgern und ersucht den Senat, auch seinerseits einer entsprechenden Ergänzung des Gesetzes vom 26. Februar 1904 zuzustimmen und das weitere in dieser Angelegenheit zu veranlassen.

10. Austritt aus der Kirche.

Die Bürgerschaft hält die gesetzliche Regelung des Austrittes aus der Kirche für notwendig und ersucht den Senat um Vorlegung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs.

11. Vereinfachung des Geschäftsganges der Behörden.

Die Bürgerschaft beschließt die Niederlegung einer Deputation, der sieben ihrer Mitglieder angehören sollen, zwecks Prüfung der Frage, ob sich nicht bei den einzelnen Ressortbehörden eine Vereinfachung des Geschäftsganges bei Erledigung der ihnen obliegenden Arbeiten und Unternehmungen, sowie eine Verminderung der Schreib- und Bureauarbeiten, also eine Verwaltungsreform, durchführen läßt. Sie ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Mitteilung des Senats

vom 7. Oktober 1910.

1. Ankauf von Grundstücken an der Großen Johannisstraße, am Stangengang und am Balkenhof.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Der Eigentümer der Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 134 und Balkenhof Nr. 1—5, J. E. W. Römermann, hat sich erboten, seine Grundstücke zum Steuerschätzungswert von 14 400 M zu verkaufen. Der Ankauf der Grundstücke empfiehlt sich, damit die am Balkenhof liegenden kleinen Häuser beseitigt werden können und der Gang aufgehoben werden kann. An den Balkenhof schließt sich der Stangengang an, an dem sich ebenfalls mehrere Wohnungen befinden. Bevor über den Ankauf der Grundstücke von Römermann weiter verhandelt wurde, hat die Deputation versucht, auch die an der Großen Johannisstraße Nr. 136 und

Stangengang Nr. 1—4 liegenden Grundstücke zu einem angemessenen Preise zu erwerben, weil die zusammenliegenden Gänge Balkenhof und Stangengang erst aufgehoben werden können, wenn die gesamten angrenzenden Grundstücke in der Hand des Staates sind. Der Eigentümer der bezeichneten Grundstücke, J. H. W. Gerden, erklärte sich bereit, seine Grundstücke ebenfalls zum Steuerschätzungswert von 16 700 M zu verkaufen. Die Deputation hat darnach mit beiden Eigentümern die anliegenden Verträge vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft geschlossen, wonach die Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 134 und Balkenhof Nr. 1—5 für 14 400 M und die Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 136 und Stangengang Nr. 1—4 für 16 700 M, beide bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten und Abgaben, an den Staat verkauft werden.

Die Deputation erachtet den Ankauf der Grundstücke zwecks Aufhebung der beiden Gänge mit ihren gesundheitschädlichen Wohnungen für wünschenswert. In dem beifolgenden Plane sind die von Römermann angekauften, insgesamt 239,5 qm großen Grundstücke grün und die von Gerden angekauften, insgesamt 234,2 qm großen Grundstücke blau umrandet. Einschließlich Gebäude sind zu bezahlen an J. C. W. Römermann 60,13 M für das Quadratmeter und an J. H. W. Gerden 71,30 M für das Quadratmeter.

Diese Werte sind angemessen.

Die Deputation beantragt demnach, die mit Römermann und Gerden geschlossenen Verträge zu genehmigen und die Kaufpreise mit 31 100 M, sowie an Kosten und Abgaben 600 M, insgesamt demnach 31 700 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fond Ankauf von Grundstücken, nachzubewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Maurermeister Johann Christoph Wilhelm Römermann, wohnhaft Osterfeuerbergstraße Nr. 4 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

J. C. W. Römermann verkauft an den Bremischen Staat seine im Flurbuch Neustadt III, Blatt 286 mit 494, 495, 496, 497, 498 und 499 bezeichneten Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 134, Balkenhof Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 sowie die mit 493 bezeichnete Gangfläche des Balkenhofes und das mit 492 bezeichnete Grundstück am Balkenhof in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Dienstbarkeiten, Reallasten und anderen außerordentlichen Lasten, sowie frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staat am 1. April 1911 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 14 400 M, in Buchstaben: Vierzehntausendvierhundert Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem

Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme der Grundstücke an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben, sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

• Bremen, den 19. August 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung. (gez.) **W. Römermann.**
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Tischlermeister Johann Heinrich Wilhelm Gercken, wohnhaft Große Johannisstraße Nr. 136 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. H. W. Gercken verkauft an den Bremischen Staat seine im Flurbuch Neustadt III, Blatt 285 mit 490, 489, 488, 487 und 486 bezeichneten Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 136, Stangengang Nr. 1, 2, 3 und 4, sowie die mit 491 bezeichnete Gangfläche des Stangenganges in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Dienstbarkeiten, Reallasten und anderen außerordentlichen Lasten, sowie frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staat am 1. April 1911 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 16 700 Mk, in Buchstaben: Sechszehntausendsiebenhundert Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungs-

gesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme der Grundstücke an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben, sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 19. August 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **H. Gerden.**

2. Blutfutterfabrik auf dem Schlachthofareal.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für den Schlachthof einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Anlässlich der Beschlußfassung über das Budget des Schlachthofes für das Rechnungsjahr 1909 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, das Medizinalamt zu beauftragen, einen Bericht über die Ausdünstungen der Blutfutterfabrik auf dem Schlachthofareal zu erstatten und erforderlichen Falles der Schlachthofdeputation anheimzugeben, den Vertrag mit dem Pächter der Fabrik baldmöglichst zu kündigen. Verhölgn. 1909, S. 539. Der Senat hat das Medizinalamt entsprechend beauftragt, dasselbe hat den anliegenden Bericht des Gesundheitsrats eingefordert und die Akten sodann der unterzeichneten Deputation zur weiteren Entscheidung übersandt. Das Gutachten des Gesundheitsrats kommt zu dem Schluß, daß durch die Ausdünstungen der Blutfutterfabrik auf dem Schlachthof Gefahren für den öffentlichen Gesundheitszustand nicht entstehen, sofern unverdorbenes Material verarbeitet wird, daß jedoch geringe, je nach dem Grade der Empfindlichkeit der einzelnen Person mehr oder weniger unangenehme Belästigungen für die Bewohner eines Teiles der Findorffstraße zeitweise vorhanden sind und bemerkt, daß die Belästigungen durch eine Erhöhung des Schornsteins der Fabrik oder durch eine andere Abführung der Gase herabgesetzt werden können. Der vorhandene Schornstein, welcher zur Abführung der Wasserdämpfe dient, ist aus Holz hergestellt und hat eine Höhe von 16 m, die Gesamthöhe vom Terrain bis zur Kappe gemessen, beträgt 23 m. Nach einem Bericht der Hochbauinspektion II vom 15. Februar 1910 ist eine weitere Erhöhung des Schornsteins nicht möglich, da der aus Holz hergestellte Unterbau zur Aufnahme einer größeren Last zu schwach ist und die Befestigung des Schornsteins durch Drahtseile bei größerer Höhe nicht genügende Sicherheit bietet. Die Deputation ist daher der schon früher wiederholt erörterten Frage der Kondensation der Dämpfe näher getreten, da sie den Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages mit dem Pächter Neumark, der jetzt auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist läuft, noch nicht für gekommen erachtet. Nach einem, unter dem 16. März d. J. von dem technischen Beirat der Deputation, Gewerberat Wegener, erstatteten Bericht belaufen

sich die einmaligen Anlagekosten der Kondensation heute auf etwa rund 3000 M. Verhandlungen mit dem Pächter Neumark, betreffs Heranziehung desselben zu den Kosten der Herstellung der Kondensationsanlage haben zu dem Ergebnis geführt, daß derselbe sich bereit erklärt hat, die Kosten der Anlage mit 5%, also 150 M. jährlich zu tilgen.

Die Deputation ist daher mangels der Möglichkeit, zurzeit einen besseren Weg für die Abführung des Blutes zu finden, bereit, im Interesse der Umgebung des Schlachthofes die Kosten der Kondensation selbst zu übernehmen, in der Erwartung, daß damit die auch nach dem Bericht des Gesundheitsrats nicht erheblichen Beschwerden ganz beseitigt werden.

Da für die Herstellung der Kondensationsanlage im Budget des Schlachthofes für 1910 verfügbare Mittel nicht vorhanden sind, beantragt die Deputation die Bewilligung von 3000 M. auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen als Anlagekosten des Schlachthofes mit dem Hinzufügen, daß die Tilgungsquoten dem Separatfonds zugeführt werden.

Bremen, den 1. Oktober 1910.

Die Deputation für den Schlachthof.

(gez.) **Buff.** (gez.) **Richard A. Will.**

Unteranlage.

Bericht des Gesundheitsrats.

In der auf dem Areal des Schlachthofes gelegenen „Blutfutterfabrik“ werden verschiedene Vegetabilien in fein gemahlenem Zustande (Weizen-, Hirsenkleie, Erdnußschalen, Haferstreu usw.) mit dem auf dem Schlachthof gewonnenen Blute gemischt; diese Masse wird in einem Rasteler Trebertrocknungsapparat bei 250° C. völlig getrocknet und dann je nach Bedarf mit Melasse versetzt. Das Blut wird am gleichen Tage, an dem es gewonnen wird, oder am darauf folgenden verarbeitet.

Dämpfe und Dünste entstehen bei dem Trocknungsprozeß; sie werden von dem erwähnten Apparate aus in einem Rohr nach dem Bodenraum geführt, müssen hier eine Staubkammer passieren, die den etwa mitgeführten trockenen Staub abfangen soll, und gelangen dann durch einen Schornstein ins Freie.

In der Zeit vom August bis Ende November ds. Js. ist die Blutfutterfabrik und ihre Umgebung 12 mal daraufhin untersucht, ob in der Fabrik selbst oder in ihrer Umgebung üble, gesundheitschädliche Ausdünstungen vorhanden waren, die auf die Fabrik zurückgeführt werden müßten.

Die Untersuchung hat stets an Tagen nach den Hauptschlachttagen stattgefunden, da dann in vollem Betriebe gearbeitet wird. Die Prüfungen fanden bei den verschiedensten Witterungsverhältnissen statt, bei klarem, hellen Wetter mit Sonnenschein und warmer, wenig oder garnicht bewegter Luft wie an regnerischen und trüben, nebeligen Tagen.

Bei jeder Besichtigung sind stets sämtliche Fabrikationsräume revidiert; vor allem ist jedesmal die auf dem Boden befindliche Staubkammer, welche von den Dünsten passiert wird, kurz bevor diese durch den Schornstein über Dach gelangen, geöffnet worden, um den hier vorhandenen Geruch festzustellen.

Das Ergebnis ist bei allen Besichtigungen dasselbe gewesen. Ganz dicht bei der Fabrik — wenige Schritte davon — war ein schwer bestimmbarer, leicht süßlicher Geruch wahrzunehmen, der am ehesten an den Geruch in Mälzereien und Brauereien erinnert. In den Fabrikräumen war derselbe Geruch, nur etwas stärker vorhanden. Dieser Geruch kann kaum als übel und ekelerregend, jedenfalls nicht als gesundheitschädlich bezeichnet werden. In der erwähnten Staubkammer liegen die Verhältnisse nach dieser Richtung wie in den übrigen Fabrikräumen.

Auf der Findorffstraße war selbst dicht bei der Blutfutterfabrik meist gar kein dem Geruch in der Fabrik ähnlicher Geruch zu bemerken; nur einige Male,

als der Wind direkt vom Schlachthof nach der Findorffstraße stand, war der oben charakterisierte Geruch der Blutfutterfabrik in geringem Maße bemerklich. Aber auch dann konnte höchstens von einer geringen Belästigung, nicht aber von einer Gesundheitschädigung durch diesen Geruch gesprochen werden. Daß dem so war, geht auch daraus hervor, daß selbst an solchen Tagen stets in Häusern des Teiles der Findorffstraße, der in der Nähe der Blutfutterfabrik liegt, zahlreiche nach dem Schlachthofe zu gelegene Fenster offenstehend gefunden wurden. Es würde dies wohl kaum der Fall gewesen sein, wenn die betreffenden Bewohner durch üble Gerüche schwer belästigt gewesen wären.

Die Zahl unserer Besichtigungen, ihre Ausdehnung auf den Zeitraum vom August bis Ende November d. J., ihre Vornahme bei den verschiedensten Witterungsverhältnissen und der stets gleichartige Ausfall lassen Zufälligkeitsbefunde ausgeschlossen erscheinen.

Wir geben auf Grund der gemachten Beobachtungen unser Gutachten dahin ab, daß durch die Ausdünstungen der Blutfutterfabrik auf dem Schlachthofe Gefahren für den öffentlichen Gesundheitszustand nicht entstehen, sofern unverdorbenes Material verarbeitet wird; daß jedoch geringe, je nach dem Grade der Empfindlichkeit der einzelnen Person mehr oder weniger unangenehme Belästigungen für die Bewohner eines Teiles der Findorffstraße zeitweise vorhanden sind. Die Belästigungen können durch eine Erhöhung des Schornsteins der Fabrik oder durch eine andere Abführung der Gase herabgesetzt werden.

Bremen, den 6. Dezember 1909.

J. A.:

(gez.) Dr. Neumann.

Mit dem vorstehenden Gutachten bin ich einverstanden.

Bremen, den 7. Dezember 1909.

(gez.) Prof. Tjaden.

3. Erneuerung der Anschlußgleise des Schlachthofes.

Die Deputation für den Schlachthof hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Bericht.

Anlage.

Wie die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, der unterzeichneten Deputation im Juni d. J. mitgeteilt hat, ist bei Ausführung der Neupflasterung der Schlachthofstraße festgestellt worden, daß das Gleismaterial der die Straße kreuzenden Anschlußgleise des Schlachthofgeländes abgenutzt und in sehr schlechtem Zustande sei. Dabei wurde bemerkt, daß die Erneuerung sich nur auf die Gleisstrecken, welche im Bereich der Neupflasterung liegen, zu erstrecken brauche, und daß es sich empfehle, bei der Bedeutung der Schlachthofstraße für den allgemeinen Verkehr bei einer Erneuerung des Gleismaterials an Stelle der einfachen Kopfschienen künftig nur Kilianschienen zu verwenden und zwar neues Material, nicht nur mehr oder weniger abgenutztes. Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat dann im August d. J. ferner mitgeteilt, daß die Eisenbahnbetriebsinspektion einen Oberbau ohne Schwellen mit außerordentlich breiten Schienensfüßen und Zwangsschienen vorschläge, wie er für Wegübergänge sehr geeignet sei. Die Kosten wurden auf 4500 M veranschlagt. Von diesen Kosten entfallen nach dem in der Mitteilung des Senats vom 31. Oktober 1905 (Verhdlg. S. 946 ff.) aufgestellten Verteilungsplan auf

die Schlachthofverwaltung 4244 M, während der kleine Restbetrag vom Elektrizitätswerk und der Tiefbauinspektion zu tragen ist.

Um den Fortgang der Arbeiten nicht aufzuhalten, hat die unterzeichnete Deputation sich bereit erklärt, die erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Verfügbare Mittel stehen der Deputation nicht zu Gebote. Es ist daher eine Nachbewilligung und zwar auf den Separatfonds für außerordentliche Verwendungen erforderlich.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demgemäß bei Senat und Bürgerschaft die Bewilligung von 4244 M als Anlagekosten des Schlachthofes auf den Separatfonds für außerordentliche Verwendungen.

Bremen, den 1. Oktober 1910.

Die Deputation für den Schlachthof.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Richard A. Will.**

4. Verbreiterung der Meterstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht erstattet, in welchem sie beantragt, die in dem beigegeführten Plane eingetragenen roten Linien als neue Straßenlinien für die Meterstraße von der Neustadts-Contrescarpe bis zur Erlenstraße zu beschließen, wonach die Meterstraße eine Breite von 16 m erhalten wird.

Der Plan hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Es sind die in den weiteren Anlagen mitüber sandten zehn Einwendungen erfolgt, die aber nach Ansicht des Senates zu irgend einer Änderung des Planes keinen Anlaß geben. Es handelt sich um unvermeidliche Unannehmlichkeiten für die betreffenden Eigentümer, für welche sie i. Zt. im Abtretungsverfahren, soweit sie berechtigt sind, zu entschädigen sein werden.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung aus den im Bericht der Deputation genannten Gründen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist im Zuge der Meterstraße eine 20 m breite Verbindungsstraße mit Kirchhuchting als Planstraße festgelegt worden (Verhdlg. 1909 S. 479 und 538). Es empfiehlt sich daher, auch eine Verbreiterung der Meterstraße vorzusehen, zumal da nach Herstellung der nach Kirchhuchting führenden Straße der Verkehr in der Meterstraße ohne Zweifel sich vergrößern wird.

Die kurze Strecke der Meterstraße von der Neustadts-Contrescarpe bis zur Mainstraße ist bereits 15 m breit; die weitere Strecke von der Mainstraße bis zur Erlenstraße dagegen nur 10 m. Die Deputation ist nach reiflichen Erwägungen zu der Überzeugung gelangt, daß es genügt, für die Meterstraße eine Breite von 16 m festzulegen. Bei dieser Verbreiterung werden im allgemeinen die Vorgärten auf beiden Seiten der Straße nur soweit beansprucht, daß Treppenanlagen und Terrassen unberührt bleiben. Nur bei wenigen Grundstücken wird es nicht möglich sein, ohne Verlegung der Treppen auszukommen. Die für die Grundabtretung, für die Zurückversetzung der Einfriedigungen und für die Änderung der Treppenanlagen, soweit eine solche erforderlich ist, aufzuwendenden Kosten werden sich nach überschläglicher Berechnung auf etwa 90 000—100 000 M belaufen. Würde man über eine Breite von 16 m hinausgehen, so würden die Kosten ganz erheblich steigen, weil dann fast überall die Treppenanlagen beseitigt oder zurückgelegt werden müßten. Auch würde dann eine große Anzahl von Terrassen dicht an der Straße zu liegen kommen, so daß, selbst wenn eine Rückverlegung der Terrassen nicht erforderlich sein würde, doch ein gewisser Minderwert für die Restgrundstücke in Frage käme.

* Die Deputation beantragt daher, die im beifolgenden Plane eingetragenen roten Linien als neue Straßenlinien für die Meterstraße von der Neustadts-Contrescarpe bis zur Erlensstraße zu beschließen, wonach die Meterstraße eine Breite von 16 m erhalten wird.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels. (gez.) S. G. Schütte.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Meterstraße 2 bis 124 und 9 bis 123. Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
1	Meterstraße und Neustadts-contrascarpe	2	515	Johann Heinrich Diedrich Allerheiligen	
2	Meterstraße	162 4	514	Joh. Georg Gabriel Heimbürg	
3	"	6	513	Johann Heinr. Friedr. Wilh. Franzmeyer Wwe.	
4	"	8/10	512	Marie Louise Holtmann	
5	Mainstraße und Meterstraße	78	526	Karl Diedrich Georg Seemann	
6	Meterstraße	12 14	536	Friedr. Heinr. Diedr. Welp Ehefr.	
7	"	16	537	Johann Friedrich Müller	
8	"	18	538	Ludw. Friedr. Christian Ebeling	
9	"	20/22	539	Karl Heinr. Bubeß	
10	"	24	540 A	Heinr. Friedr. Herm. Wessel	
11	"	26	541	Heinr. Albrecht Riesen- berg Ehefr.	
12	"	28	542	Diedrich Heinr. Mühlen- feld	
13	"	30	543	Friedr. Wilh. Hartwig	
14	"	32	544	Franz Herm. Evers	
15	"	34	545	Reinhard Stegmann Wwe. als Beisitzwitwe	
16	"	36	546	Karl Alfred Günther	
17	"	38	547	Heinrich Stickelmann	
18	"	40	548	Joh. Diedr. Behrends	
19	"	42	549	Karl Joh. Friedr. Vogel- fang	
20	"	44	550	Joh. Heinr. Nienstädt	
21	"	46/48	551	Karl Wilh. Georg Wimmel jun.	
22	"	50	552	Franz Arnold Meyer Wwe.	

Lfd. Nr.	Straße	Haus- Nr.	Kataster- Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
23	Meterstraße	52	553	Karl Christ. Koppelmeyer	
24	"	54	554	Heinr. Aug. Teigel	
25	"	56	555	Wilh. Casp. Hinr. Doormann	
26	"	58	556	Karl Diedr. Osterloh	
27	"	60	557	Johann Heinrich Poggenburg Wwe. als Beisitzwitwe	
28	"	62	558	Karl Aug. Heinrich Selling	
29	"	64	559	Joh. Hinr. Eichhoff	
30	"	66	560	Herm. Diedr. Christoph Therkorn	
31	"	68	561	Bernhd. Melchior Wurthmann	
32	"	70	562	Friedrich Nienstaedt	
33	"	72	324	Johannes Burchhardes Plate	
34	und Bappelstraße Meterstraße	51 74	323	Joh. Christn. Niedeboisch Wwe. als Beisitzwitwe	
35	"	76	322	Heinr. Friedr. Christoph Wulf	
36	"	78	321	Joh. Mart. Alfred Koch	
37	"	80	320	Marie Johanne Bohne in Brüssel	
38	"	82	319	Johann Heinrich Ludwig Schierenbeck	
39	"	84	318	Ludolf Gerhard Thölken	
40	"	—	316	Derselbe	
41	"	92	313	Heinrich Thölken (Thölken)	
42	"	94	312	Wilhelm Thölken	
43	"	96	311	Johann Wilhelm Harms	
44	"	98	310	Ludolf Gerhard Thölken	
45	"	100	309	Derselbe	
46	"	—	308	Otto Sieler	
47	"	106	307	Karl Friedrich Justus Albrecht jun.	
48	"	108	306	Bernhard Julius Grauer	
49	"	110	305	Friedrich Eberh. Hollborn	
50	"	112	304	Johann Friedrich Swart	
51	"	114	303	Johann Bätjer	
52	"	116	302	Johann Hinrich Lampe	
53	"	118	301	Hermann Heinr. Nicol. Vogler Wwe., Imkea Detertline, geb. Hanssen	
54	"	120	300	Wilh. Anton Herm. Koop	
55	"	122/124	299	Georg Stellmann	

Lfd. Nr.	Straße	Haus- Nr.	Kataster- Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
56	Mainstraße und Meterstraße	80 9	486	Friedr. Wilh. Hübscher	
57	Meterstraße	11	487	Christian Heinr. Klatte Chefrau	
58	"	13	488	Emil Adolf Mayer	
59	"	15	489	Karl Heinrich Kirchhof	
60	"	17/19	490	Robert Franz Gundel	
61	"	21/23	462	Otto Rudolf Paul Lämmerhirt Chefrau	
62	"	25	461	Johann Ernst Branding	
63	"	27	460 A	Joh. Heinr. Conrad Kanzelmeier	
64	"	29	458	Joseph Heinrich Schenke- meyer	
65	"	31	457	Heinrich Meier	
66	"	33	456	Ernst Joh. Mart. Boskow	
67	"	35	455	Hermann Friedrich Rohm	
68	"	37	454	Louis Krages.	
69	"	39	453	Bernhard Jürgen Orde- mann geschiedene Ehe- frau	
70	"	41	452	Karl Theod. Eschenberg Wwe.	
71	"	43	451	Friedr. Wilh. Haase Wwe. als Beisitzwitwe	
72	"	45	449	Dieselbe	
73	"	47	448	Jul. Ferdin. Heinr. Karl Martens	
74	"	49	447	Joh. Heinr. Friedr. Wilhelm Brocks	
75	"	51	446	Johann Christoph Warten	
76	"	53	445	Heinr. Friedr. Ludwig Zatho	
77	"	55	444	Johann Herm. Wirth- mann	
78	"	57	443	Heinr. Friedr. Christoph Conrad Balke	
79	"	59	442	Elisabeth Emilie Hoff- meyer	
80	"	61/63	441	Cord Heinrich Nuthorn Wwe. als Beisitzwitwe	
81	Bappelstraße und Meterstraße	40 65/67	440	Heinrich Friedrich Wilhelm Detmering	
82	Meterstraße und Bappelstraße	69 49	271	Friedrich Heinrich Brüder	

Lfd. Nr.	Straße	Haus- Nr.	Kataster- Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
83	Meterstraße	71	272	Wilh. Diedr. Heinr. Schecker	
84	"	73	273	Johann Heinrich Hack- mann	
85	"	75	274	Georg Friedrich Reins	
86	"	77	275	Heinrich Adolf Rogge	
87	"	79	276	Karl Emil Weber	
88	"	81	277	Johann Albert Hermann Elaußen	
89	"	83	278	Karl August Havertkamp	
90	"	85	279	Ernst Friedrich Wilhelm Saade	
91	"	87	280	Friedrich Wilhelm Höfchen	
92	"	89	281	Friedr. Wilh. Gottl. Keffel	
93	"	91	282	Elfriede Sophie Kras- mann	
94	"	93	283	Andreas Friedrich Golze	
95	"	95	284	Christian Heinrich Würde- mann	
96	"	97	285	Heinrich Schulze	
97	"	99	286	Georg Christian Adolf Pieper	
98	"	101	287	Karl Aug. Wilh. Kull- mann	
99	"	103	288	Heinr. Friedr. Wilh. Uhleke	
100	"	105	289	Diedrich Schwarting	
101	"	107	290	Friedrich Heinrich Behrens	
102	"	109	291	Christoph Heinr. Lahn- genberg	
103	"	111	292	Ernst Friedrich Kahle	
104	"	113	293	Friedrich Christian Hein- rich Jantzen	
105	"	115	294	Wilhelm August Jörns	
106	"	117	295	Joh. Heinr. Schwerdt- feger	
107	"	119	296	Friedr. Johs. Geerken	
108	"	121	297	Heinrich Jacob Kase	
109	"	123	298	Herm. Joh. Diedrich	
	und Erlenstraße	48		Lehmkuhl	

Bremen, den 20. Juli 1910.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Kopsel.

5. Jahresbericht des Chemischen Staatslaboratoriums zu Bremen für das Jahr 1909.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den ihm von der Deputation für das Gesundheitswesen überreichten Jahresbericht des Chemischen Staatslaboratoriums für das Jahr 1909 zur Kenntnisnahme hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Formular 1.**Übersicht**

über die Art und Zahl der im Jahre **1909** untersuchten Gegenstände.

I.	II.	III.	IV.
Nr.	Bezeichnung der Art der untersuchten Gegenstände	Gesamtzahl der untersuchten Proben	Bemerkungen
	1. Nahrungs- und Genußmittel.		
1	Fleisch und Fleischwaren	64	
2	Wurstwaren	27	
3	Butter	76	
4	Margarine	39	
5	Schweinefett	13	
6	Wurstschmalz (Bratfett)	10	
7	Kunstspeisefett	13	
8	Pflanzenfett	9	
9	Rindstalg	5	
10	Speiseöle	21	
11	Mehl	106	Weizenmehl, Roggenschrotmehl, Paniermehl, Mondamin.
12	Müllereiprodukte	19	Mais, Grieß, Sago, Reis, Grüge, Quäker Oats.
13	Bäckwaren und Teigwaren	32	Kuchen, Nudeln.
14	Zwieback	59	
15	Back- und Puddingpulver	7	
16	Macisblüte	10	
17	Pfefferpulver (schwarz)	17	
18	do. (weiß)	15	
19	Piment	18	
20	Zimt	10	
21	Kelkenpulver	12	
22	Safran	3	
23	Kardamomen	23	
24	Paprika	19	
25	Senfsamen	9	
26	Senfmehl	12	
27	Anis-Körner	19	
28	Anispulver	4	
29	Fenchel	12	
30	Kümmel	3	
31	Senf	5	
32	Essig	46	
33	Zucker und Zuckersirup	35	
	Übertrag	772	

I.	II.	III.	IV.
Ufde. Nr.	Bezeichnung der Art der untersuchten Gegenstände	Gesamtzahl der untersuchten Proben	Bemerkungen
	Übertrag...	772	
34	Zucker- und Konditorwaren...	139	
35	Marzipan	41	
36	Honig	50	Natur- und Kunsthonig.
37	Fruchtsäfte	33	Himbeer-, Kirsch-, Erdbeer-, Johannisbeer- sirup, Zitronensaft.
38	Marmelade	2	Tomatenpüree, gemischte Marmelade.
39	Speiseeis	6	Vanille-, Himbeer-Kunsteis.
40	Obst-Konserven	15	Birnen, Quitten, Stachelbeeren, Erdbeeren, Melonen, Kirschen, Zwetschen, Rappern.
41	Gemüse-Konserven	22	Erbesen, Spargel, Blumenkohl, Bohnen.
42	Getrocknete Früchte	23	Aprikosen, Prünellen.
43	Fischkonserven	22	Seringe, Sardinen, Appetit-Sild, Sprotten, Krebs- und Sardellenbutter.
44	Majonnaise	1	
45	Eierkognak	1	
46	Trinkbranntweine	28	
47	Rum, Kognak	13	
48	Liköre und Bittere	10	
49	Punsch	4	Punschextrakte.
50	Weinhaltige und weinähnliche Getränke	9	Glühweinessenzen, Weinlimonadenextrakt, Malwein, Crème de Cok, Schokolade- Cocktail.
51	Rotwein	21	
52	Weißwein	19	
53	Süßwein	1	
54	Fruchtweine	24	Alkofri.
55	Alkoholfreie Getränke	9	Alkoholfri, Cider.
56	Trinkwasser und Eis	28	
57	Selterswasser	14	
58	Brauslimonade	8	
59	Milch	6	
60	Käse	30	
61	Tee	40	
62	Kaffee	6	
63	Kaffeesurrogate	38	
64	Kakao	34	
65	Schokolade	47	
66	Schnupf- und Kautabak	4	
67	Diverse	4	Kokosnuß, Erdbeermark, Lakritz, Zucker- koulleurfarb.
		1524	
	2. Gebrauchsgegenstände.		
1	Gummiwaren	7	Sauger, Beißring, Ventil.
2	Papierhüllen	4	
3	Metallfolien	23	
4	Metallteile von Trinkgefäßen ..	48	
5	Metalllöffel	1	
6	Erdene und Email-Geschirre ..	16	
7	Gummispielwaren	3	
8	Metallspielwaren	4	Flöte, Pfeife, Becher.
	Übertrag...	106	

I.	II.	III.	IV.
Nr.	Bezeichnung der Art der untersuchten Gegenstände	Gesamtzahl der untersuchten Proben	Bemerkungen
	Übertrag...	106	
9	Holz-, Ton- u. Papierspielwaren	79	Theaterpuppen, Tonsparbüchse.
10	Abziehbilder.....	52	
11	Bilderbücher und -Bogen.....	49	
12	Farbsteine.....	23	Aus Tuschkästen.
13	Papierwaren.....	5	Tapeten, Lampenschirme.
14	Farbkreiden.....	237	Pastellkreiden, Ölkreiden für Schulzwecke.
15	Farben.....	9	
16	Brennspiritus.....	5	
		565	
	3. Verschiedenes.		
1	Ammoniakwasser.....	9	
2	Manganose.....	1	
3	Mörtelplättchen.....	6	
4	Bitumen.....	1	
5	Rettungseine.....	1	
6	Salzsäure.....	31	
7	Schwefelsäure.....	14	
8	Wagenspülflüssigkeit.....	3	
		66	
	4. Geheimmittel und Spezialitäten.		
1	Konservierungssalze.....	8	
2	Kosmetika.....	14	
3	Salben, Tee, Flüssigkeiten.....	19	
4	Käfertod (Triolin).....	1	
5	Wasch- und Putzmittel.....	2	Diamantine, Pergal.
		44	
	5. Gerichtlich-chemische Untersuchungen.		
1	Menschliche Leichenteile.....	9	
2	Tierische Leichenteile.....	1	
3	Urin.....	1	
4	Auswurfstoffe.....	1	
5	Tee, Bier, Butterbrot.....	4	
6	Hemd, Kinderunterhose, Unterjacke	3	
7	Messer, Portemonnaie.....	4	
8	Geldstücke.....	5	
9	Medikamente.....	23	
10	Angebrannte Objekte.....	8	Bretter u. Leisten, Spähne u. Holzkohle.
11	Pulver (Niespulver).....	1	
12	Glasfugel mit Flüssigkeit.....	1	
		61	

I. Allgemeines.

Im verflossenen Jahre sind im Personalbestande des Chemischen Staatslaboratoriums Änderungen nicht eingetreten.

Dank gebührt an dieser Stelle den maßgebenden Behörden, welche dem Wunsche des Direktors bereitwilligst entgegengekommen waren, außerordentliche Mittel bereitzustellen, um in den Räumen des Institutes die elektrische Beleuchtung einzurichten und die Anschaffung einiger elektrischer Apparate und Instrumente ermöglichen zu können. Die elektrische Beleuchtungsart ist gerade bei der Ausführung chemischer Untersuchungen von großem Werte insofern, als mit Hilfe von Zuglampen über den Arbeitsplätzen die Möglichkeit geboten wird, einen engbegrenzten Raum in verstärktem Maße beleuchten zu können. Wesentlich ist auch der Umstand, daß eine Erwärmung der Räume und eine Verschlechterung der Luft in ihnen durch diese Beleuchtungsart vermieden wird. Die leicht vorzunehmende In- und Außerbetriebsetzung derjenigen Lampen, welche nur zeitweilig bei den Arbeiten in Benutzung genommen werden, läßt kaum eine höhere Ausgabe durch die elektrische Beleuchtung gegenüber der Gasbeleuchtung erwarten.

Die Entnahme der Proben wurde wie bisher von den Gesundheitsaufsehern ausgeführt, wobei diesmal eine größere Anzahl geheim d. h., von den Beamten in Zivil oder von beauftragten Mittelspersonen unter Kontrolle der Beamten angekauft wurde. Wenn man von den Hackfleischproben, bei denen der Ankauf in dieser Art positive Erfolge brachte, absieht, so konnten bei der geheimen Entnahme anderer Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände wesentliche Erfolge gegenüber dem offenen Ankauf nicht erzielt werden, indem die Zahl der Beanstandungen im Verhältnis zu den angekauften Proben in beiden Fällen sich gleich stellte und Vergehungen verhältnismäßig nicht mehr als beim offenen Ankauf aufgedeckt wurden.

Bei der im Berichtsjahre ausgedehnteren Kontrolle der Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände im Stadtgebiet mußte zur Bewältigung der erhöhten Arbeitsleistung zwar die Anzahl der Proben in Bremerhaven etwas eingeschränkt werden. Nachteile konnten dadurch für Bremerhaven aber nicht entstehen, weil die in den vorhergehenden Jahren dort weitgehendst ausgeübte Kontrolle wesentliche Besserung in der Beschaffenheit der Waren bewirkt hatte und die Entnahme mancher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände ohne Schaden kurze Zeit sistiert werden konnte.

Sofern nicht eine Beanstandung auf Grund der Reichsgesetze strafrechtlich zu verfolgen war, dürfte die Nahrungsmittelkontrolle auch dann als erfolgreich angesehen werden, wenn der Verkäufer und Fabrikant zunächst von der nicht sachgemäßen Beschaffenheit der Ware unterrichtet und ihnen Gelegenheit geboten wird, die oft durch Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder Unkenntnis, mangelhafte Aufbewahrung entstandenen Mißstände zu beseitigen und in Zukunft zu verhüten, z. B. bei milbenhaltigem Mehl und Müllereiprodukten, Milben auf getrocknetem Dörrobst, Ale in Essig, Erde, Sand und andere Verunreinigungen in Gewürzkräutern, mit Schimmel behaftete Waren in Originalpackung, stark wasserhaltige und fettarme Margarine. Dieses Vorgehen trug in den allermeisten Fällen schon nach dem ersten Hinweis zur Beseitigung des anormalen und nicht mehr handelsgerechten Zustandes der Waren bei. Die Aufgabe und der Erfolg einer Nahrungsmittelkontrolle sollen vorwiegend darin erblickt werden, den Verkäufer zur selbsttätigen Kontrolle seiner Waren anzuhalten.

Die Hinzuziehung gewerblicher Sachverständiger zur Abgabe von gutachtlichen Äußerungen halte ich in manchen Fällen für geboten, besonders wenn Handelsgebräuche in Frage kommen. Eine Klarlegung der Ansichten und Verhältnisse durch die Inanspruchnahme eines branchekundigen Sachverständigen bei manchen Beanstandungen dürfte auch dem Interesse einer nach jeder Richtung gerecht arbeitenden Nahrungsmittelkontrolle entsprechen. — Die Untersuchungen von Geheimmitteln, Spezialitäten, Medikamenten und gerichtlichen Objekten verursachen eine große Arbeitsleistung, da oftmals erst Wege und Methoden gefunden werden müssen, um den Nachweis der einzelnen Bestandteile führen zu können.

Da allmonatlich von mir ein eingehender Bericht über die ausgeführten Untersuchungen nebst den dazu gehörigen Gutachten an die Medizinalkommission erstattet wird, so legt dieser Jahresbericht die gesamte Tätigkeit in gedrängter Kürze dar, und nur Bemerkenswertes ist besonders hervorgehoben.

Die Verteilung aller Objekte auf die Medizinalämter, auf andere Behörden und Private ergibt sich aus folgender Aufstellung.

	Nahrungs- und Genußmittel	Gebrauchsgegenstände	Verschiedenes	Geheimmittel und Spezialitäten	Gerichtlich-chemische Untersuchungen
Gesamtzahl	1524 (168)	565 (65)	66 (17)	44 (12)	61 (18)
davon entfallen auf:					
die Medizinalämter Bremen, Bremerhaven u. Vegesack	1386 (134)	461 (29)	22 (7)	40 (11)	20 (3)
Landherrnamt	74 (6)	10 (1)	—	3 (—)	—
Staatsanwaltschaft	35 (19)	—	—	—	18 (5)
Sonstige Behörden	6 (1)	93 (35)	41 (10)	—	21 (10)
Private	23 (8)	1 (—)	3 (—)	1 (1)	2 (—)

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die beanstandeten Proben.

Als sonstige Behörden kamen in Betracht: Medizinalkommission (89), Gesundheitsrat (54), Zollamt (1), Bauinspektion (7), Gasanstalt (9), Krankenanstalt (1).

Die gesamten Arbeiten gruppieren sich wie folgt:

a. Nahrungs- und Genußmittel	1524
b. Gebrauchsgegenstände	565
c. Geheimmittel und Spezialitäten	44
d. Gerichtliche Untersuchungen	61
e. Verschiedenes	66
f. Anzahl der umfangreichen Gutachten und Berichte	51
g. Anzahl der Verhandlungen vor Gericht	11

II. Besonderer Teil.

a. Nahrungs- und Genußmittel.

1) Fleisch und Fleischwaren.

Die insgesamt eingelieferten 64 Proben verteilen sich auf 58 Proben Rinderhackfleisch, 1 Probe Schweinehackfleisch, 3 Proben Büchsenfleisch, Leberkäse und 1 Probe Maggiwürfel.

Trotzdem das Fleischbeschaugesetz nun schon seit 9 Jahren besteht und eine größere Anzahl von Verurteilungen stattgefunden hat, lassen die Schlachter immer noch nicht ab von der Verwendung des verbotenen Hacksalzes. Einzelne bedienen sich immer noch des bekannten Meat-Präservesalzes, Natriumsulfit, welches in 23 Hackfleischproben festgestellt werden konnte. Der Gehalt an schwefliger Säure bewegte sich zwischen 0,013 und 0,59 g für 100 g Fleisch, also innerhalb sehr weiter Grenzen. Der Zusatz von schwefliger Säure und deren Salzen zu den Fleischzubereitungen findet statt zur Frischerhaltung in dem Sinne, daß der Blutfarbstoff längere Zeit bestehen bleibt und somit der Anschein erweckt wird, es läge frisch gehacktes Fleisch vor. Dadurch können also die sonst auftretenden äußeren Anzeichen einer längeren Aufbewahrung ja selbst einer schon beginnenden inneren Zersetzung verdeckt werden, denn das Sulfit ist eben kein Konservierungsmittel in der Art, daß es die Fäulnisvorgänge, also eine innere Zersetzung des Fleisches, aufhält. Die Erhaltung des Fleischfarbstoffes wird immer dann am wirksamsten und dauerhaftesten sein, wenn dem frischen Fleisch beim Zerkleinern das Sulfit beigegeben wird. Diese schon gleich anfangs erfolgte Zugabe kann in den oben genannten Fällen deshalb als sicher angenommen werden,

weil die in Vorlage gekommenen Proben weder durch schlechten Geruch und Geschmack noch durch klebrige und schmierige Beschaffenheit des Fleisches Anzeichen für das Vorhandensein von altem Fleisch ergaben. Den verfärbten Blutfarbstoff in älterem Hackfleisch durch Zugabe von Sulfit wieder herzustellen, gelingt nur schwer und ließe besser wohl dann sich ermöglichen, wenn dem alten frischen Hackfleisch beigegefügt würde. Ein solches Vorgehen würde aber die Gesamtbeschaffenheit der Ware so beeinflussen, daß das ältere, schlechtere Fleisch sich bald erkennbar machte. Das Bedenkliche in dem Zusatz von Sulfit zu Hackfleisch liegt, abgesehen von der Gesundheitschädlichkeit der schwefligen Säure, also darin, daß Gehacktes auch nach längerer Aufbewahrung sich immer noch als eine frische Ware präsentiert.

Nach Feststellung des Sulfits wurde in einigen Fällen ein Versehen dahin behauptet, daß das Hacksalz aus der falschen Büchse entnommen sei. Natriumsulfit wird in Schlachtereien vielfach als Reinigungsmittel für die Schlachtereintensilien verwandt. Um solchen Einwänden zu begegnen, wurde in mehreren Fällen nach dem positiven Befunde der ersten Entnahme sofort ein zweiter Anlauf und eine Hausführung nach verbotenen Hacksalzen ausgeführt, was sich als erfolgreich erwies.

Das deutsche Büchsenfleisch, welches in drei Sorten eingegangen war, zeichnete sich durch guten, pikanten Geschmack aus, so daß es dem früher aus Amerika importierten Büchsenfleisch mindestens gleichwertig zu achten ist.

Borsäure und deren Salze hatten niemals Verwendung gefunden.

2) Würstwaren.

Zur Untersuchung kamen 8 Leberwürste, 10 Mettwürste und je eine Schlagschinkenwurst, Schinkenwurst, Zerkelawurst, Blockwurst, Siedewurst, Zungenwurst, Beutelschinkenwurst und Blutwurst.

Konservierungsmittel, wie Borsäure und deren Salze, schweflige Säure und deren Salze, Salicylsäure sowie künstliche Färbung fanden sich in keiner Wurst vor. Stärkemehl konnte in einigen Würsten in geringer Menge nachgewiesen werden, nur bei einer Schinkenwurst stieg der Gehalt an Kartoffelstärke auf über 5 %, so daß eine Beanstandung erfolgen mußte. Wenn auch dem Gutachten eines hiesigen gewerblichen Sachverständigen, welcher 3 % Stärkemehl als ortsüblich zulassen will, beigetreten werden kann, so mußte doch gegen den festgestellten höheren Gehalt an Stärke vorgegangen werden, umso mehr als der Stärkemehlzusatz nicht bloß die Bindefähigkeit des vielfach in dieser Richtung mangelhaften Fleisches verbessern soll, sondern auch ein größeres Aufnahmevermögen der Fleischmasse für Wasser mit sich bringt, und Wurst mit hohem Stärkemehlzusatz leichter der Fäulnis anheimfällt.

Bei einer als färbverdächtig eingelieferten Schinken- und Mettwurst konnte der Verdacht insofern bestätigt werden, als die Wursthülle, also der Darm, Färbung mit Teerfarbstoff erhalten hatte. Während früher künstliche Färbung der Därme nach dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 gestattet war, sofern damit nicht auch die Wurstmasse durch das Eindringen der Farbe in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Juli 1908 die Verwendung von Farbstoffen aller Art verboten. Herkömmliche Gelbfärbung der betreffenden Würste kommt hier nicht in Frage, daher ist die Ausnahme im Gesetz hier nicht maßgebend.

Hochgradige Verdorbenheit einer eingesandten Wurstprobe ließ die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Wurst schon beim Verkauf sich in einem sehr stark vorgeschrittenem Stadium der Fäulnis und Fäulnis befand.

3) Speisefette und Öle.

In Betracht kamen bei dieser Gruppe: Butter 76, Margarine 39, Schweinefett 13, Wurstschmalz 10, Kunstspeisefett 13, Pflanzenfett 9, Rindstalg 5, Speiseöle 21.

Die äußere Beschaffenheit der angekauften Butterforten in bezug auf Aussehen, Geruch und Geschmack hat grobe Mißstände nicht gezeigt. Schwach ranziger Geruch und Geschmack trat wohl in den Sorten auf, welche als Fassbutter und Bratbutter gekennzeichnet waren, jedoch nie in dem Maße, um die Genußfähigkeit in Frage zu stellen. Selbst eine sogenannte Bratbutter, welche den Säuregrad

von 34,8 zeigte, also so viel freie Fettsäuren enthielt, daß 34,8 ccm Normallauge zur Neutralisation für 100 g ausgeschmolzenes Fett notwendig waren, besaß nur schwach ranzigen Geruch und Geschmack. Sie von der Verwendung in der Küche für Bratzwecke auszuschließen, lag kein Grund vor. Wie auch diese Probe wieder zeigte, gehen Säuregrad und Ranzigkeit nicht miteinander Hand in Hand; auf den hohen Säuregrad konnte aus dem ranzigen Geruch und Geschmack nicht geschlossen werden.

Verkauf von Margarine als Butter ließ sich ebenso wie eine Vermengung von Margarine mit Butter einige Male feststellen. Manche Butterforten, welche durch extreme Reichert-, Meißl- und Röttstorferzahlen nach oben und nach unten sich als verdächtig erwiesen, konnten nicht beanstandet werden, weil der Verdacht einer Fälschung nicht mit weiteren Untersuchungstatsachen zu begründen war.

Unvorschriftsmäßige Zusammensetzung der Butter dahin, daß der Wassergehalt zu hoch und der Fettgehalt zu gering war, hatte nur in wenigen Fällen eine Beanstandung zur Folge. Eine Konservierung von Butter mit Bor säure konnte einmal festgestellt werden.

In einer angeblich mit Kartoffelstärke versetzten Butter fanden sich allerdings vereinzelt Klümpchen verkleisterter Stärkekörnchen vor, welche sich aber mikroskopisch und durch das gleichzeitige Auffinden eines Kleiefragmentes der Weizenschale als solche des Weizens identifizieren ließen. Hier lag nur unabsichtliche Beimengung vor, indem beim Aufstreichen der Butter auf das Brot Teilchen desselben in die Butter übergeführt wurden.

Qualität und Zusammensetzung der Margarineforten genügten im allgemeinen den berechtigten Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen, wenngleich eine Tendenz, den Wassergehalt mehr zu erhöhen, nicht zu verkennen ist; lagen doch die Wassergehalte der nicht bemängelten Proben nur bei ca. 4 % der Proben unter 10 %, bei ca. 44 % zwischen 10 und 13 %, bei ca. 30 % zwischen 13 und 15 % und bei ca. 22 % zwischen 15 und 16 %. In fünf Sorten überstieg der Wassergehalt die Grenze von 16 % bzw. ging der Fettgehalt unter 80 % herab. Wenn die gesetzlich nur für Butter festgelegten Wasser- und Fettgehalte sinngemäße Anwendung auch bei Margarine finden sollten, so läßt sich doch ein Erfolg bei einem gerichtlichen Einschreiten nicht erwarten. In allen Fällen begnügte man sich daher, den Verkäufer zunächst über die wasserreiche und fettarme Margarineforten aufzuklären, sodann wurden aber auch die Lieferanten von der nicht ordnungsmäßigen Beschaffenheit ihrer Ware in Kenntnis gesetzt. Die Billigkeit der Margarine gegenüber Butter wird illusorisch, wenn der ersteren sehr viel Wasser einverleibt bleibt oder wird.

Übertretungen in Hinsicht auf den vorgeschriebenen Sesamölgehalt konnten nicht festgestellt werden, die Prüfung auf Konservierungsmittel, insbesondere Bor säure, führte zu keinem positiven Ergebnis. Im allgemeinen kann zugestanden werden, daß die Margarinefabriken die zur Fabrikation zu benutzenden Rohwaren und Zutaten nur in guter Beschaffenheit anwenden und in hygienischer Beziehung weitgehende Reinlichkeit im Betrieb walten lassen; denn Verderbenheit der Margarine oder Unreinlichkeiten, wie sie manchmal bei Butter, besonders aus Kleinbetrieben, vorkommen, traten nicht auf.

Eine besondere Fettart kommt als Wurstfett, Bratzfett, in den Handel, welches in seiner äußeren Beschaffenheit mitunter sich nicht als besonders appetitlich präsentierte. Der Grund lag vielfach darin, daß Fleischfaser- und Wurstbestandteile sich vorfanden und eine graue Mißfarbe hervorriefen. Die Annahme, es handele sich um erhebliche Mengen von Nichtfett, wurde bei einer näheren Untersuchung nicht bestätigt, auch Wasser war nur in unwesentlichen Mengen vorhanden. Die hauptsächlich Schweinefett enthaltende Fettmasse lag nur in Schlachterläden zum Verkauf aus. Von einer Beanstandung konnte abgesehen werden, da die Gewinnungsart die Beschaffenheit erklärlich machte.

Eine Verfälschung durch Fremdsfette konnte in den Schweinefettforten nicht nachgewiesen werden, ebenso erfolglos waren die Prüfungen auf Konservierungsmittel.

Kunstspeisefette, Pflanzenmargarine und Pflanzenfette entsprachen ihrer Bezeichnung, Beschaffenheit und ihrem sonstigen Verhalten nach den Forderungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897, sowie der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897, obgleich ein großes Heer der verschiedensten Marken im Verkehr aufgetaucht ist. Das Hauptrohprodukt für alle diese Fettarten ist die Kokosnußbutter, welche sich infolge der hohen Preislage der bisher benützten Rohprodukte in weitgehendstem Maße hier wie auch bei Margarine Eingang verschafft hat.

Bei einem Kunstspeisefett wurden ranzige, saure und etwas seifige Eigenschaften festgestellt, welche den Verdacht erweckten, es läge ein mit Alkalien, Erdalkalien oder deren Karbonaten behandeltes, also sogenanntes „renoviertes“ Fettgemenge vor. Solches war zwar nicht der Fall, aber die Probe enthielt über 10 % Wasser. In Kunstspeisefetten kann sich der Natur der angewandten Fette entsprechend nur wenig oder gar kein Wasser befinden, so daß das Fettgemenge nicht bloß als verdorben und ungenießbar, sondern auch als mit Wasser verfälscht zu beanstanden war. Den Vorschriften des Gesetzes genügte das Gebinde bezüglich Aufschrift und Schriftgröße nicht in allen Punkten.

Speiseöle werden, soweit die Beobachtungen bis jetzt reichen, als Tafelöle oder Speiseöle schlechthin, vertrieben und stellten zweimal reines Olivenöl, einmal Sesamöl, zweimal Baumwollsaamenöl und einmal ein Gemenge von Oliven- und Sesamöl vor. Wenn auch die Öle manchmal trübes durch Wassertropfchen bedingtes Aussehen zeigten, so gaben doch Geruch und Geschmack keinen Grund zu einer Beanstandung; es lagen also keine ranzigen und verdorbenen Ölprodukte vor. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint sich der Handel mit Speiseölen in reellen Bahnen zu bewegen.

In einer Strafsache kamen durch die Staatsanwaltschaft 5 Mohnöl-sorten in Vorlage, welche mit erheblichen Mengen Sesamöl verschnitten und somit verfälscht sein sollten. Die Untersuchung förderte zwar die Tatsache zu Tage, daß 4 Sorten davon Sesamöl enthielten, eine Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 24. Mai 1887 war darin aber nicht zu erblicken. Es mußte berücksichtigt werden, daß durch das Nacheinanderpressen von Mohnöl und Sesamöl in derselben Presse letzteres in Mengen von 1 bis 2 % sich im ersteren vorfinden kann und als eine zufällige Verunreinigung zu betrachten ist, welche die Bezeichnung „technisch reines Mohnöl“ noch zuläßt. Vorgefundene Mengen von 6 bis 7 % Sesamöl schließen allerdings diese Bezeichnung aus. Bei der Gleichwertigkeit der beiden Öle als Speiseöle, ihren nahezu gleichen Preisen und in Anbetracht, daß das Sesamöl einerseits eine Verbesserung von Mohnöl aus minderwertigen Mohnsaamen nicht bewirkte, andererseits eine Verschlechterung des Mohnöls nicht verursachte, konnte von einer verfälschten Ware nicht gesprochen werden.

4) Mehl, Müllereiprodukte, Teig- und Backwaren.

Die Anzahl der hierzu gehörigen Nahrungsmittel betrug 222; es entfielen auf Weizenmehl 97, Roggenschrotmehl 4, Mondamin 2, Paniermehl 2, Quäcker Oats 1, Maizgries 4, Gries 9, Reis 2, Sago 1, Grüze 2, Nudeln 21, Schmalzfuchen 11, Zwieback und Kakes 59, Back- und Puddingpulver 7.

Beanstandungen wurden ausgesprochen bei den Mehlen, Gries und Mais, von welchen mehrere hohen Milbengehalt aufwiesen, ohne daß die Proben muffigen Geruch an sich hatten. Den Verkäufern wurde stets angeraten, den Mehlvorrat zu räumen und ihre Behälter gründlich zu reinigen, damit eine Ausbreitung der Milben auf andere Müllereiprodukte ausgeschlossen wurde. Bei einer außerordentlich hohen Verunreinigung von Mehl durch Milben wurden Müllereiprodukte verschiedener Art eingefordert, eine Übertragung der Milben auf diese konnte aber nicht festgestellt werden. Maismehl ließ sich in keiner Weizenmehlsorte auffinden.

Die Roggenschrotmehlproben, welche nur ausgeiebte Anteile größerer Quantitäten Mehl vorstellten, besaßen eine derartig schlechte Beschaffenheit durch die Anwesenheit von Würmern, lebend und tot, Kokons, Pilzmycelien und Milben, daß

der Zustand des ursprünglichen Mehles, das nicht in Vorlage kam, in seiner Gesamtheit ebenfalls nicht mehr als einwandfreie Ware gelten konnte.

Das Vorhandensein von ca. 6% Zucker in einer Weizenmehlsorte ließ darauf schließen, daß in dem Verkaufsbetrieb nicht die nötige Sorgfalt obwaltete. Wird das Mehl auch durch den Zucker nicht verschlechtert, so konnte die Gegenwart desselben bei mancher Gebrauchsart des Mehles im Haushalt doch unliebsam empfunden werden.

Die beiden Paniermehle waren durch Teerfarbstoffe künstlich gefärbt. Das eine konnte als zerkleinerte Backware, welche man vom Paniermehl erwartet, identifiziert werden, während das andere Fabrikat aus Mais durch einen Färb- und Trockenprozeß hervorgegangen war. Die Verwendungsart der Paniermehle einzig und allein nur als Schutzhülle, Streupulver äußerlich beim Backen usw. läßt gegen die letztere Herstellungsweise keine Bedenken aufkommen.

Gefaltete Reis- und Graupensorten wurden nur in einem Falle angetroffen; trotz erheblicher Mengen Specksteinpulver als Umkleidung konnte bei den zurzeit herrschenden Ansichten der gewerblichen Sachverständigen von einer Beanstandung der Ware abgesehen werden. In jedem geordneten Haushalt wird ohnehin ein Abwaschen und Einweichen des Reis dem Kochprozeß vorangehen und damit ein erheblicher Teil Überzug entfernt werden.

Die Gelbfärbung der Wassernudeln, aber auch der Eiernudeln wurde vielfach beobachtet. Bei den sich widerstreitenden Ansichten, welche Mengen Eiweißsubstanz eine Teigware haben muß, um als Eierteigware zu gelten, bleibt nur übrig, in den als Eiernudeln oder Eiergrauen feilgehaltenen Produkten nachzuweisen, daß überhaupt Eiweißsubstanz zugegen ist. In der überwiegenden Mehrzahl fehlte die Deklaration über die künstliche Färbung, was zu Bemängelungen Anlaß gab.

Zur näheren Orientierung über die Beschaffenheit der während des Freimarkts in Schmalz- und Kuchenbuden verkauften Backwaren wurden feilgehaltene, sogenannte Schmalzkuchen, Berliner, Sprungfedern, Berliner Pfannkuchen, Vittoria und andere Kuchen angekauft. Die Proben zeigten durchweg guten, angenehmen Geruch und Geschmack und waren vollkommen ausgebacken. Als Fettarten wurden ermittelt Schweinefett, Kokosbutter, Kunstspeisefett und Gemenge dieser, welcher Befund übereinstimmte mit den in den Buden angekauften, dort verarbeiteten Fettproben. Zu Backwaren, welche zu anderer Zeit aus Stadtbäckereien entnommen waren, hatten Butter, Gemenge von Butter und Margarine, Margarine und Kokosbutter Verwendung gefunden. Nach Äußerung eines gewerblichen Sachverständigen dahin, „daß für diese Gebäckware Fettarten jeglicher Art Verwendung finden könnten und kein Butterfett erwartet werde“, konnte um so eher von einer Bemängelung abgesehen werden, weil die Waren niemals als Buttergebäck bezeichnet und angepriesen waren.

Die Prüfung auf Seife in den Zwiebacksorten gestaltete sich auch diesmal ebenso erfolglos wie seither. Die Herstellung der braunen Färbung des Gusses auf runden Kakes fand auf dreierlei Art statt. Als das natürlichste kam Schokoladenauflage in Frage, sodann mit braunem Teerfarbstoff gefärbter Zuckerguß und endlich Eisenfarbe mit Zucker. Die letztere wurde bei einem Kuchen von 8,4 g mit 1,55 g Zuckerguß zu 0,0475 g Eisenoxyd ermittelt, also 3,07% vom Gewicht des Zuckergusses. Bei dem geringen Quantum an Eisenoxyd, das genossen wird, konnten besondere Bedenken nicht erhoben werden, da das Eisenoxyd keine gesundheitschädliche Farbe im Sinne des Gesetzes vom 5. Juli 1887 ist. Immerhin sollten die Fabrikanten von Mineralfarben als Färbemittel für Nahrungs- und Genußmittel absehen, weil ihnen braune organische unschädliche Farbstoffe zur Verfügung stehen. Eine Beanstandung müßte natürlich dann erfolgen, wenn diese Sorte als Schokolade-Kakes oder als Kakes mit Schokoladenguß verkauft würden. Die in größerer Anzahl eingegangenen Muster Zwieback wiesen durchweg gute Beschaffenheit auf, waren frei von Schmutz, Schimmel, Milben, Insektenfraß. Alle Farbstoffe, mit denen Zuckeraufguß verschiedenartig gefärbt war, gehörten den Teerfarbstoffen an, die nicht nach dem Gesetz vom 5. Juli 1887 verboten sind.

Ein mit dem hochtönenden Namen „Eierfuchsenpulver“ bezeichnetes Fabrikat zeichnete sich zwar durch starke Gelbfärbung in trockenem und besonders in nassem Zustande aus, hatte aber sonst mit Eiern nichts gemein. Es setzte sich vielmehr zusammen aus einem Gemenge von Kartoffelstärke, Natriumbikarbonat, Weinstein und Zusatz bemerkenswerter Mengen von gelbem Teerfarbstoff. Die Bezeichnung Eierfuchsenpulver für ein Gemenge von Mehl, Backpulver und Farbstoff ist irreführend und zu beanstanden, denn man erwartet dabei doch Eier, während nur ein nachgemachtes Fabrikat vorlag.

5) Gewürze.

Von Gewürzsorten wurden im ganzen untersucht 201 und zwar Macis 10, Pfeffer schwarz und weiß 32, Piment 18, Zimmet 10, Nelkenpulver 12, Safran 3, Kardamom 23, Paprika 19, Senfsamen 9, Senfmehl 12, Aniskörner 19, Anispulver 4, Fenchel 12, Kümmel 3, Senf (Mostrich) 5.

Im großen und ganzen haben sich im Handel mit Gewürzpulver frasse Auswüchse nicht gezeigt, im einzelnen mögen die Momente hervorgehoben werden, welche zu Beanstandungen Anlaß gaben:

Macis, welche erhebliche Mengen von Bombay-Macis beigemengt enthielt. Die wilde oder Bombay-Macis wird der Banda-Macis bisweilen untergeschoben, ist aber geringwertig und als Gewürz völlig wertlos.

Hoher Asche- und Sandgehalt in Zimmet ließ eine Bemängelung gerechtfertigt erscheinen, weil die Menge das erlaubte Maß für eine Handelsware weit überschritt.

Kardamom charakterisierte sich als eine alte, abgelegene Ware ohne Gewürzwert, während in einer anderen Probe Pimentpulver nachgewiesen wurde; nicht absichtlicher Zusatz, aber Nachlässigkeit im Ladenbetrieb konnte angenommen werden.

Nelkenpulver waren nach ihren niedrigen Ätherextrakten und wegen namhafter Mengen Nelkenstiele nicht mehr als marktfähige Ware anzusprechen.

Einige von den Paprikapulvern stellten abgelegene Ware mit lebenden Milben in reichlicher Menge, bereits ausgezogene und wieder künstlich aufgefärbte und total verdorbene, stark zersetzte Gewürzpulver vor.

Während eine Probe Senfsamen mit Milben in erheblicher Menge durchsetzt war und zahlreiche angefressene Samen aufwies, stellte sich in einem Senfmehl der Asche- und Sandgehalt überaus hoch.

Fenchelsamen zeigte nur in einem Falle Milben. Der Abfall (Stiele, Ausreuter, taube Körner, Erde) betrug in einigen Proben beachtenswerte Mengen, so daß bei der Reinigung der Handelsware nicht sorgfältig genug verfahren war.

Ebenfalls nicht genügende Sorgfalt bei der Reinigung der Aniskörner trat in dem relativ hohen Gehalt an Abfall (fremde Samen, Unkrautsamen, Stiele, Erdklumpchen und Staub) in die Erscheinung. Eine andere Probe Aniskörner war dagegen verunreinigt durch Erdklumpchen, besaß lebende Madenwürmer, Puppenlarven, Puppenhüllen, Konglomerate von Körnern mit Pilzfäden und stellte sonach alte verdorbene Ware vor. Schlechte Ergebnisse wurden auch bei Anispulver erhalten, indem von 4 Proben 3 ganz erhebliche Mengen von erdigen wertlosen Bestandteilen besaßen, welche nur durch Vermahlen ganz unsauberer Rohware gewonnen sein konnten. Nur durch große Nachlässigkeit läßt sich das Vorkommen solch sandhaltiger Gewürze erklären, denn aus dem Samen lassen sich die erdigen Beimengungen vorher durch Sieben leicht entfernen.

Senf (Mostrich) stellte stets gute Ware vor, die frei von Stärke und andern Verdickungsmitteln war. Die bei einigen Proben isolierte Salizylsäure fand sich in so geringen Mengen vor, daß eine konservierende Wirkung nicht zu erwarten war, vielmehr wird das Konservierungsmittel dem Senf mit salizylsäurehaltigem Essig einverleibt worden sein.

6) Essig.

Unter den 46 untersuchten Essigsorten fanden sich nur wenige vor, in denen der Essigsäuregehalt die Grenze von 3,5 % unterschritt. Alle wurden in mehreren

Proben vereinzelt beobachtet; in 4 Sorten waren sie aber in so erheblicher Menge vorhanden, daß der Essig unappetitlich erschien. Ähnliches Aussehen wies auch eine Probe auf, welche durch Essigbakterien stark getrübt war. Die meisten Essige waren vollkommen einwandfrei, sowohl bezüglich des Säuregehaltes wie auch des Aussehens. Ein Freisein des Gärungseffigs von Essigälchen ist aus technischen Gründen nicht immer erreichbar. Größere Mengen von Essigälchen wirken nur auf das Aussehen nachteilig ein, verhindern aber nicht seine Verwendung als Würz- und Konservierungsmittel. Jedoch mußte in allen Fällen darauf hingewirkt werden, daß der Essig wegen der großen Vermehrungsfähigkeit der Essigälchen durch Filtration oder auf andere geeignete Weise von den Essigälchen befreit wurde, um ihn wieder zu einer gebrauchsfähigen Ware zu machen.

Von einem in Originalverpackung vertriebenen Honigessig sollte man erwarten, daß in keiner Weise ein Einwand gegen ihn zu erheben sei. Dem war aber nicht so, denn der Essigsäuregehalt blieb nicht nur unter 3%, sondern der Fabrikant hatte die Originalflasche auch noch mit einem alten, schon gebrauchten, durchbohrten Kork verschlossen. Ein solch unerlaubter Verschuß fand sich auch noch bei einer andern Sorte vor. Hier liegt ein Verstoß gegen die vom Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 6. Juli 1908 und im Senatsbeschuß vom 2. April 1909, betreffend Altkorken, erlassene Warnung.

Neben der alten Färbung mit Karamel, um dem Essig ein dem Auge wohlthuendes Aussehen zu geben, kommt jetzt auch künstliche Auffärbung mit gelben Teerfarbstoffen in Betracht. Wenn diese letztere Färbung auch als zulässig zu erachten sein dürfte, so mußte sie jedenfalls bei einem als „garantiert rein“ bezeichneten Essig ausgeschlossen bleiben. Die sämtlichen Essigsorten wurden frei von Mineralsäuren, Oxalsäure, Schärfe, giftigen Metallverbindungen und den Konservierungsmitteln Bor säure und Salizylsäure befunden.

7) Zucker, Zucker- und Konditorwaren.

In Betracht kamen Zucker (gepulvert, Würfel und Platten) sowie Zuckersirup 35, Zucker- und Konditorwaren (Bonbons, Zuckerstangen, Honigtuchen, Klopfen, gezuckerte Mandeln, gefüllte und nicht gefüllte Zuckerware mannigfachster Art, Fondant, Zuckergegenstände usw.) 139, Rohmarzipan 3, Marzipanware 41, Honig 50.

Die Zuckerwaren, von welchen auch mehrere zur Zeit des hiesigen Freimarktes aus den Zucker- und Honigtuchbuden entnommen waren, wurden zunächst nach ihrer äußeren Beschaffenheit begutachtet, welche bei den meisten Proben keinen Anlaß zu Bedenken gab. Soweit der braune Überzug als Schokolademasse zu gelten hatte, fand eine Untersuchung auf deren Zusammensetzung statt, insbesondere, ob stärkefreie Ware und nur reines Kakaofett vorlag. Niemals konnte in dieser Beziehung eine Beanstandung ausgesprochen werden, weil stets nur reine Schokolademassen Verwendung gefunden hatten. Als Farbstoffe trifft man nur noch die in der Konditorbranche allerorten herangezogenen Teerfarbstoffe jeder Farbrichtung an, gegen welche auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1887 ein Einwand nicht zu erheben war.

Eine Verschlechterung von Bonbons durch Abweichen von der Normalbeschaffenheit in ganz erheblichem Maße konnte nur bei einigen Proben festgestellt werden. In Betracht kamen Zuckerwaren in sogenannten Überraschungspaketen für Automaten.

Ein Beweis für geordnete Zustände im Marzipanhandel kann wohl darin erblickt werden, daß von der größeren Anzahl untersuchter verschiedener Marzipanwaren (Brotform, Gegenstände, Tiere, Früchte) nur eine Probe der Beanstandung anheimfiel, weil in ihr das Verhältnis von Rohmarzipan zu Zucker weit über das hinausging, welches die Vereinigung deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten nach einem gefaßten Beschlusse noch zuläßt. Vor allem wird das eigene Vorgehen der Fabrikanten gegen Auswüchse in der Branche auch hier den günstigen Erfolg gezeitigt haben. Verwendung von Nitrobenzol, Stärke, Beschwerungsmitteln und von fremden Ölen fand nicht statt. Die Überzüge und Verzierungen aus Schokolade an den Marzipanmustern stellten stets reine Schokolademassen vor.

Die 50 Honigsorten, darunter 3 Kunsthonige, wurden einer eingehenden Untersuchung unterzogen, jedoch erweckte die Zusammensetzung in Hinsicht auf die für reinen Honig geltenden Zahlenwerte keinen Verdacht der Fälschung; die Unsicherheit in der Beurteilung der Honige auf Anwesenheit von zugesetztem Invertzucker besteht noch, da auch die Fiehesche Reaktion sich nicht als eindeutig erweist. Bei den ausländischen Honigen fiel die Fiehesche Reaktion nur zweimal, bei den deutschen nur dreimal positiv aus. Ein großer Teil stellte ausländische Honigsorten vor, unter denen einer wegen unappetitlicher Beschaffenheit, bedingt durch Holzstücke, Bienen und Bienenreste, eine marktfähige Ware nicht mehr vorstellte.

8) Fruchtsäfte, Fruchtis.

Zu den vorgelegenen Fruchtsäften und zwar: Himbeersäfte 18, Himbeerrohsaft 1, Kirschsäfte 3, Kirschrohsaft 1, Erdbeersäfte 3, Johannisbeersäfte 4, Zitronensäfte 3, Speiseeis 6 sei folgendes bemerkt:

Beanstandungen hatten zu erfolgen bei den Himbeersäften, richtiger Himbeersirupen, einmal, weil einige mit Wasser und Nachpresse ganz erheblich gestreckt und mit Teerfarbstoff künstlich aufgefärbt waren, und ferner, weil die Deklaration bezüglich Zusatz von Kapillarsirup und Kirschsatzzusatz nicht in genügend deutlicher und in die Augen fallender Weise stattgefunden hatte. Es war das Bestreben erkennbar, durch geeignetes Anbringen der Schriftzeichen den ganzen Vermerk als eine Verzierung erscheinen zu lassen.

Ein Kirschsirup enthielt Salicylsäure in nicht erheblicher Menge, deren Zusatz zu Fruchtsäften aber nach dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin zu beanstanden war.

Ein Zitronensaft charakterisierte sich durch seinen hohen Zuckergehalt als Zitronensirup. In einem als „La Messina Zitronensaft aus frischen reifen Früchten hergestellt und durch Hinzufügung einer weingeistigen Lösung der ebenfalls aus Zitronen gewonnenen reinen Fruchtsäure zubereitet“, angepriesenen Zitronensaft wird dem Publikum einerseits eine Ia, also unverfälschte Ware angeboten, welche gleichzeitig in einer als unzulässig zu bezeichnenden Weise behandelt, d. h. gestreckt deklariert ist.

Das Speiseeis (Fruchtis), welches auf der Straße von sogenannten fliegenden Händlern verhöfert wird, erwies sich äußerlich von einwandfreier Beschaffenheit, insbesondere frei von mechanisch beigemengten Unsauberkeiten. Nur während der Freimarktszeit kamen ausgesprochen künstliche Erzeugnisse in den Verkehr.

9) Gemüse-, Frucht- und Fischkonserven.

Zur Untersuchung gelangten folgende Objekte: Aprikosen 16, Prünellen 7, Obstkonserven 15, Gemüsekonserven 21, Gemüse 1, Fischkonserven 23.

Unter den Aprikosen befanden sich nur wenige Proben, in welchen der Gehalt an schwefliger Säure die als zulässig festgesetzte Grenze von 0,125 % überstieg.

Die Prünellen dagegen hatten keinen über diese Grenze hinausgehenden Gehalt an schwefliger Säure erhalten. Einzelne Milben und ein Madenwurm in einer Probe konnten noch keinen Grund geben, die Ware zu beanstanden, mit einzelnen Parasiten dieser Art muß bei getrockneten Früchten mitunter gerechnet werden. Immerhin wurde der Verkäufer davon unterrichtet, damit er einer Weiterverbreitung durch geeignete Maßregeln entgegenzutreten konnte.

Bei Erdbeeren „naturell“ unterlag es keinem Zweifel, daß nur der rote natürliche Farbstoff der Frucht in Frage kommen konnte, die gleichzeitig geübte künstliche Färbung mit einem Teerfarbstoff aber zu beanstanden war.

Während bei einer Pflaumenkonserve die Deklaration der künstlichen Färbung nicht deutlich und in ungenügender Form stattgefunden hatte, brachte eine Konservenfabrik ihre Kirschen- und Zwetschenkonserven mit dem Deklarationsvermerk am Boden der Büchse in den Handel. Die beste Lösung, um die Deklaration

dem Käufer möglichst unsichtbar zu machen. Die Früchte selbst erwiesen sich stets von guter einwandfreier Beschaffenheit und frei von Konservierungsmitteln.

In Appetit-Silds waren geringe Mengen Borsäure vorhanden. In Sardellenbutter bestand das Fett nur aus Butter, in Krebsbutter der Deklaration entsprechend aus Butter und Ochsenfett. Verderbenheit ließ sich bei keiner Fischkonserve konstatieren. Gärungserscheinungen und damit zusammenhängende Bombage der Blechbüchsen wurden niemals beobachtet. Auch die sämtlichen Blechbüchsen der Konserven entsprachen in bezug auf Lötung den gesetzlichen Vorschriften (Reichs-Gesetz vom 25. Juni 1887 § 3).

10) Künstliche Süßstoffe.

Sämtliche Weine, weinhaltigen und weinähnlichen Getränke, Limonaden, Brauselimonaden, Fruchtäfte, Spirituosen mit süßem Charakter wurden einer Prüfung auf künstliche Süßstoffe unterzogen, ohne daß es jemals gelang, solche nachzuweisen.

11) Spirituosen.

In Betracht kamen: Eierkognak 1, Trinkbranntweine 28, Rum und Kognak 13, Liköre und Bitter 10, Punsch und Punschextrakte 4.

Ein zu weit verdünnter Trinkbranntwein fiel der Beanstandung anheim, da der Preislage entsprechend der Alkoholgehalt eine gewisse Grenze nicht unterschreiten darf. Für gewöhnliche Trinkbranntweine hier kann nach fast 30jährigen Erfahrungen als unterste Grenze 21 Vol. % gelten. Die Trinkbranntweine und zum Teil auch die andern Spirituosen wurden nach der Anleitung für die Untersuchung von Trinkbranntweinen auf einen Gehalt an Denaturierungsmitteln untersucht; es gelang jedoch nicht, Aceton und Pyridinbasen darin aufzufinden. Auch in sonstiger Hinsicht boten die alkoholhaltigen Getränke keinen Grund zur Beanstandung. Auch Branntweinessenzen und Schärfer und Mineralsäuren wurden in keinem Branntwein angetroffen.

12) Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke.

In dieser Gruppe sind zu nennen: Rotwein 21, Weißwein 19, Süßwein 1, Fruchtwein 24, Maiwein, Burgunderpunsch, Glühweinessenz 9.

Beanstandungen erfolgten bei Rotweinen, in welchen der Gehalt an schwefelsaurem Kalium, berechnet als solches aus der gefundenen Schwefelsäure, die zulässige Grenze von 2 g pro Liter überschritt (Weingesez vom März 1902 bezw. vom 7. April 1909). Anhaltspunkte, welche die Weine als den Forderungen des Weingesezes nicht entsprechend hätten erscheinen lassen, konnten trotz eingehender Untersuchung nicht erhalten werden.

Von den Fruchtweinen erwies sich eine Probe als verdorben und ungenießbar. Die nicht korrekte Bezeichnung einiger Sorten als Margaux-Fruchtwein, St. Julien-Fruchtwein, Frucht-Portwein, mußte als unzulässig und gegen die Bestimmungen des Weingesezes vom 7. April 1909 verstößend, beanstandet werden. Im Publikum kann der Glaube erweckt werden, daß bei dieser Bezeichnung Weine in Frage kommen. Salicylsäure, Dextrin, Teerfarbstoffe konnten nicht nachgewiesen werden.

Glühweinessenz und Glühweineextrakt, mit Teerfarbstoffen künstlich gefärbt, verstießen gegen die Vorschriften des Weingesezes vom 7. April 1909 § 10 Abs. 2.

13) Alkoholfreie Getränke und Brauselimonaden.

Der Alkoholgehalt der untersuchten 9 alkoholfreien Getränke blieb, eine Sorte ausgenommen, unter der Grenze von 0,5 Vol. %, so daß sie praktisch als alkoholfrei gelten konnten.

Eine Bemänglung mußten bei Cidersorten eintreten, weil die Zusammensetzung nicht mehr mit den Werten für normalen Apfelsaft übereinstimmte, sondern eine erhebliche Streckung mit Wasser eingetreten war.

Die Brausenlimonaden wiesen keine Mängel auf und wurden unter der für Kunstprodukte zutreffenden Bezeichnung in den Handel gebracht.

14) Trinkwasser und Selterswasser.

Beanstandungen traten ein infolge allgemeiner schlechter Beschaffenheit einiger Trinkwässer aus Privatbrunnen; ein Wasser zeichnete sich durch unangenehmen laugenhaften Geschmack und stark alkalische Reaktion aus und charakterisierte sich als absolut unbrauchbar. Bei den Selterswasserproben bedingte in einem Falle die Verwendung eines nicht einwandfreien Gebrauchswassers, im andern Falle der Gummigeruch, von dem alten unsauberen Gummiverschluß herstammend, die Ausschließung vom Verkehr. Im übrigen gab die Beschaffenheit der Selterswasser keinen Grund zu einer Beanstandung, insbesondere ließen sich giftige Metallverbindungen nicht nachweisen.

15) Milch und Käse.

Die von Privaten vorgelegten Milchproben sollten zumeist auf den Fettgehalt untersucht werden. Ein unter dem wohlklingenden Namen „Holsteiner Fettkäse“ vertriebenes Käseprodukt entpuppte sich als Margarinekäse, während ein „Sennerei-Kräuterkäse“ mit Kokosfett zubereitet war. Letzterer entsprach als Margarinekäse nicht einmal dem § 6 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 bzw. der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897, wonach Margarinekäse als solcher durch Sesamölzusatz erkennbar gemacht sein muß; denn ihm fehlte das Sesamöl. Fabrikate unter diesen Bezeichnungen angepriesen müssen reine Milchkäse sein.

Die Kontrolle der Marktmilch ist, wie schon im vorigen Bericht erwähnt, dem Hygienischen Institut überwiesen.

16) Bei den zur Untersuchung gelangten Proben Tee 40, Kaffee 6, Kaffeesurrogate 38, Kakao 34, Schokolade 47, Schnupf- und Kautabak 4, Kokosnuß 1, Erdbeermark 1, Zuckercolour-Ersatz 1, Latrizen 1 ist folgendes bemerkenswert:

Sämtliche Teesorten der gewöhnlichsten und billigsten Marken entsprachen berechtigten Anforderungen, insbesondere ergab der Befund niemals den Verdacht der Auslaugung und Wiederauffärbung. Weder fremde Vegetabilien (Blätter) noch Metallverbindungen wie Blei konnten angetroffen werden.

Von den Kaffeesurrogaten (Zichorien, Getreide, Essenzen) mußte nur eines (Zichorie) beanstandet werden, weil dessen Asche- und Sandgehalt die zulässige oberste Grenze weit überschritt. Die mineralischen Verunreinigungen bewiesen, daß ungenügend gereinigte Rohmaterialien verarbeitet wurden.

Bei den Kakaoarten wurde das Hauptaugenmerk auf den Fettgehalt gerichtet und dabei wiederum konstatiert, daß die Fabrikanten den Kakao mehr und mehr entfetten, und der fettärmere Kakao im Publikum mehr und mehr Anklang zu finden scheint. Denn nur der vermehrte Absatz und die Nachfrage nach fettarmer Ware läßt den Übergang der Fabrikanten zum fettarmen Kakao erklären. Etwa $\frac{1}{3}$ der Proben besaß einen unter 20 % liegenden Fettgehalt, sinkend bis auf etwa 11 %. Das Fett war stets reines Kakaofett.

Grobe Fahrlässigkeit im Handelsbetrieb wurde bei einem Kakaopulver festgestellt, in welchem sich größere und kleinere Glasplitter vorfanden.

Im allgemeinen zeigten Beschaffenheit und Zusammensetzung der Schokolademuster normale Verhältnisse. Nur in wenigen Fällen mußte eine Beanstandung ausgesprochen werden, sie erfolgte einmal wegen erheblichen Zusatzes von Stärkemehl (Weizenmehl) zu einem Schokoladenpulver, ohne daß der Zusatz deklariert war, sodann bei einer Raspelschokolade und einem Schokoladenpulver, deren Zuckergehalt sich als ein überaus hoher erwies, der selbst die von den Interessenten festgesetzte, an sich schon hohe Grenze von 70 % überschritt. In allen Fällen hatte aber nur reines Kakaofett Verwendung gefunden. Der Verdacht, Schokolade wäre mit braunem Teerfarbstoff gefärbt, erwies sich nach eingehenden Untersuchungen mit Vergleichsware und besonders mit aus Kakaobohnen selbst hergestelltem Kakaopulver, nicht als zutreffend.

Klebrig-schmierige Beschaffenheit, muffiger Geruch, Schimmel machten das Fruchtfleisch einer Kofosnuß ungenießbar.

b. Gebrauchsgegenstände.

Über die Untersuchungen dieser Gruppe, deren einzelne Objekte auf dem Formular verzeichnet sind, dürfte nachstehendes als wesentlich zu vermerken sein.

Die zur Umhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln (Käse, Leberkäse, Kaffeesurrogate, Kau- und Schnupftabak, Kakao, Marzipan) verwandten Papiere und Metallfolien entsprachen, abgesehen von einem Fall, den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juli 1887.

Beanstandungen fanden statt bei den Deckelseideln und Deckelkrügen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, und nach dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers an den hiesigen hohen Senat vom 24. Mai 1901, wonach auch Bügel und Gestänge in das Gesetz einbezogen wurden. Von den beanstandeten Metallteilen, deren Bleigehalt über 10 % hinausging, gehörten 4 Deckelkrügen und 4 Deckelseideln an und verteilten sich so, daß bei 2 Deckelkrügen und 2 Seideln je 3 Metallteile (Deckel, Bügel und Gestänge), bei einem Deckelkrug und Seidel je 2 Metallteile (Deckel und Bügel bzw. Bügel und Gestänge) und bei einem Deckelkrug und Seidel je 1 Metallteil (Gestänge bzw. Bügel) nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen.

Mit Bleiweiß gedeckte Abziehbilder wurden nur noch selten angetroffen, sodaß die Fabrikation sich zumeist schon anderer Verfahren bedient.

In großer Zahl (237) wurden die für Schulzwecke im Handel befindlichen Farbkreiden, Schulkreiden, Ölstifte, Pastellkreiden und wie sie sonst heißen, einer Untersuchung auf Giftfarben unterzogen. Zum Teil waren sie mit Papier, Holz und Metallfolien umhüllt, paraffiniert, geölt, zum Teil nicht; etwa 14 % enthielten Bleifarben (Mennige, Chromgelb, Chromrot, Bleiweiß), die vorzugsweise in den roten, gelben, grünen, braunen und weißen Kreiden angetroffen wurden.

Bei den sonstigen Farben, die anlässlich der Drogenrevision bei den Drogisten entnommen waren, mußte eine Entscheidung dahin getroffen werden, ob sie den Giften der Abteilung 3 der Vorschriften des Bundesrates über den Handel mit Giften (29. November 1894, 17. Mai 1901, 1. Februar 1906) zuzuzählen sind.

Alle übrigen Objekte, als da sind: Spielwaren aus Holz, Metall, Ton, Papier und Gummi, irdene und Email-Geschirre, Bilderbücher, Bilderbogen, Tapeten, Lampenschirme, Tuschkastenfarbsteine, Gummisauger, Gummiventile und Beißringe, konnten als den gesetzlichen Anforderungen genügend begutachtet werden.

Die Forderungen des Bundesrates vom 27. Februar 1896 bezüglich des Alkoholgehaltes erfüllten die untersuchten Brennspiritusproben.

c. Verschiedenes.

Diese Objekte wurden meist anlässlich der Beantwortung bestimmter Fragen einer Prüfung unterzogen.

Bei den Ammoniakwässern handelte es sich immer nur um die definitive Entscheidung über den Ammoniakgehalt durch die Schiedsanalyse.

Manganose erforderte eine eingehende Untersuchung und Begutachtung, um nachzuweisen, daß sie nur ausschließlich zu Düngungszwecken Verwendung finden kann.

Bei Mörtelplättchen mit verschiedenen Zutaten hergestellt, war ein vollständiges Austrocknen und der Wassergehalt zur Ausführung besonderer Versuche von Belang, insbesondere um die Durchlässigkeit gegen Wasser festzustellen.

Bitumen war daraufhin zu prüfen, ob in ihm Bestandteile vorhanden waren, welche die Brauchbarkeit des asphaltartigen Produktes als Anstreichmittel von Eisenteilen zum Schutz gegen Feuchtigkeit hätten ungünstig beeinflussen können.

Das leichte Bruchigwerden der Rettungsleinen an den Rettungskästen beim Stadtgraben erweckte den Verdacht, daß die Leinen mit irgendwelchen ätzenden Stoffen bestrichen worden seien. Verdächtige brüchige Stellen mit grauweißem An-

fluge konnten nach eingehenden Untersuchungen nicht als von Asfalt herührend bezeichnet werden; auch ließen sich ätzende saure Verbindungen nicht nachweisen.

Gelegentlich der Drogenrevision wurden Proben von roher Salzsäure und Schwefelsäure eingezogen, um sie der Prüfung nach Anlage 1 der Vorschriften über den Handel mit Giften (Beschlüsse des Bundesrats vom 29. Nov. 1894, 17. Mai 1901, 1. Februar 1906) auf Arsen zu unterziehen.

d. Geheimmittel und Spezialitäten.

In Betracht kamen Konservierungssalze 8, Kosmetika 14 (insbesondere Haarfärber, Franzbranntwein, Mundwasser, Shampo-Powder, Kopfwasser, Lanolin-Crème, Olivenharz-Pomade, Bartwasser, Bay-Rum, Rosetters Haar-Regenerator, Ketels Haar-Regenerator, Bional-Kühn-Gesichtscrème), Spezialitäten 19 (Dr. Wulffs Gichtremedium 2, Kola-Dulz-Tabletten, Daucusaft, Hamburger Pechpflaster, Magenpulver, Styr-Giftweizen, Rattentod, Wurmpulver, Menstruationspulver, Scheuertee, Kaisermentholöl, Hühneraugenfolliodum, Domosum-Brustreinigungstee, Monatspulver, Glandol gegen Kropf, Sanofa, Menstruationstropfen, Pain Remedy, Käfertod, Waich- und Ruhmittel).

Fast sämtliche Proben Konservierungssalze bestanden in der Hauptsache aus Natriumsulfid und stellten das sogenannte Meat-Präservesalz vor.

Bei den Kosmetika kam es neben der Feststellung der einzelnen Bestandteile hauptsächlich auch darauf an zu prüfen, ob sie den Anforderungen des § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben, entsprachen.

Die Spezialitäten waren hingegen nach Feststellung ihrer Bestandteile zumeist unter Berücksichtigung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken (Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901) zu beurteilen.

e. Gerichtlich-chemische Untersuchungen.

Leichenteile von Menschen und Tieren kamen 10 in Vorlage, wobei in den tierischen Teilen Gift nachgewiesen werden konnte.

Urin, Auswurfstoffe, Tee, Unterjacke, Butterbrot mit Käse belegt und Pulver wurden mit negativem Erfolge auf Gifte untersucht.

In einem verdächtigen Bierrest fanden sich zwar keine Gifte vor, aber die Flüssigkeit war mit angebrannten Tabakblättern vermischt und sonach ungenießbar geworden.

Zur Untersuchung auf Blutsfleck wurden vorgelegt Hemd, Messer (2), Portemonnaie (2), 5 Einmarkstücke; davon konnte an einem Messer und an einem Portemonnaie der Nachweis von Blut erbracht werden.

Samenfäden (Spermatozoön) konnten an einer darauf hin untersuchten Kinderhose nicht aufgefunden werden.

Die eingesandten 23 Medikamente stammten größtenteils aus Drogengeschäften. Der Zweck der Untersuchung war der, festzustellen, ob sie die nach der Pharmakopöa Germanica vorgeschriebenen Substanzen überhaupt und im richtigen Verhältnis enthielten, welche ihren Bezeichnungen zufolge darin enthalten sein mußten.

Eine Glaskugel mit gelber Flüssigkeit, welche für eine Nitroglycerinbombe gehalten wurde, stellte eine kleine Stinkbombe vor, gefüllt mit Schwefelammoniumlösung.

Die Vorprüfungen, welche der Vorsicht halber vor Öffnung der Glaskugel vorgenommen werden mußten, nämlich Brechungsverhältnisse, spezifisches Gewicht, Gefrierpunkt, wiesen schon darauf hin, daß Nitroglycerin nicht in Frage kommen konnte.

Verdächtige Objekte (Bretter, Leisten, Späne, Holzkohle) in einer Ermittlungssache wegen Brandstiftung waren auf Petroleumbestandteile hin zu untersuchen. Bei einzelnen Objekten konnte der Nachweis von Petroleumrückständen einwandfrei geführt werden.

f. Gerichtsverhandlungen.

Im verflossenen Berichtsjahre fanden 16 Gerichtsverhandlungen statt, die mit Verurteilung endeten; darunter zwei Verhandlungen vor auswärtigen Gerichten, zu denen der unterzeichnete Direktor als Sachverständiger hinzugezogen worden war. Es fanden statt: 10 vor dem Schöffengericht, 5 vor der Strafkammer des Landgerichts und eine vor dem Schwurgericht. Weitere 2 Fälle endeten mit Freisprechung.

Bremen, März 1910.

Direktor **Wolfrum.**

**6. Eingabe des Vereins Bremer Ladeninhaber und des
Rabatt-Spar-Vereins „Brema“.**

Der Senat hat die Eingabe der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zum Bericht überwiesen.

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the
the fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the